

Von: reception
An: [Coronavirus und Arbeitsrecht](#)
Betreff: Coronavirus – arbeitsrechtliche Folgen
Datum: Dienstag, 17. März 2020 10:38:53
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[FAQ Covid19 2020-03-17_final.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswirkungen der Coronapandemie haben alle überrascht. Das Arbeitsrecht kann darauf nicht sofort reagieren. Die Maßnahmen, die gesetzt wurden, lassen sich zwar medial als „Lösung“ verkaufen, im Detail werfen sie aber eine Fülle von Problemen auf, die unvermeidlich sind.

Mit unserem Newsletter versuchen wir, den derzeitigen Stand der Dinge zusammenzufassen. Wir werden auf Änderungen und neue Erkenntnisse laufend mit weiteren Newslettern reagieren. Die zukünftigen Newsletter werden von unserer Emailadresse coronavirus@arbeitsrecht.at abgesandt. Rückfragen, die die arbeitsrechtlichen Folgen des Coronavirus betreffen, bitten wir ebenfalls an diese Adresse zu senden.

Wir haben unsere Kanzlei zum großen Teil auf Teleworking umgestellt. Wir bitten Sie daher, unsere Juristen unter folgenden Mobiltelefonnummern zu kontaktieren. Sie stehen wie bisher uneingeschränkt zur Verfügung.

Roland Gerlach: 0664 8588844
Markus Löscher: 0664 42 36 227
Christopher Badalec: 0680 23 21 964
Klaus Wieser: 0678 129 41 00
Armin Popp: 0664 858 88 43

Zur Zeit wird besonders viel über die „Corona-Kurzarbeit“ berichtet. Lassen Sie uns kurz einige Punkte zusammenfassen, die dabei berücksichtigt werden sollten:

1. Die Sozialpartner haben eine Grundsatzvereinbarung vereinbart. Die Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitshilfe wurde aber noch nicht überarbeitet. Es gilt daher weiterhin die Richtlinie vom 19.11.2018. Daraus entsteht Rechtsunsicherheit. Die Arbeitgeber sollten sich überlegen, die Neufassung der Richtlinie abzuwarten. Die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellungen ist zurzeit vorgesehen.
2. Der Modus der Sozialpartnereinigung ist folgender: Es wird (wenn ein Betriebsrat eingerichtet ist) eine Betriebsvereinbarung, ansonsten eine Einzelvereinbarung mit allen Betroffenen abgeschlossen, die dann von den Sozialpartnern bestätigt wird. Für die Dauer der Kurzarbeit können Arbeitgeber Dauer und Lage der Kurzarbeit nur einvernehmlich mit den Arbeitnehmern unter fünftägiger Vorankündigung an die Sozialpartner abändern. Hier besteht also keine Flexibilität. Die Vereinbarungsentwürfe sehen lediglich vor, dass die Kurzarbeit später begonnen oder früher beendet werden kann.
3. Die Kurzarbeit ändert nichts daran, dass die Arbeitgeber die sogenannten Lohnnebenkosten in der ursprünglichen Höhe zu bezahlen haben. Erst ab dem vierten Monat ist eine Erleichterung vorgesehen. Selbst wenn die Kurzarbeit daher im

höchstmöglichen Ausmaß von 90 % Entfall der Arbeitspflicht vereinbart wird, bleibt es bei einer relativ hohen finanziellen Belastung der Arbeitgeber.

4. Kurzarbeit heißt grundsätzlich Kündigungsverzicht, im Regelfall für vier Monate. Wird aus personenbezogenen Gründen gekündigt, muss neu eingestellt werden. Arbeitgeber müssen selbst beurteilen, ob dieser Kündigungsverzicht in Anbetracht einer Krise, deren Dauer und wirtschaftliche Auswirkungen unvorhersehbar sind, möglich ist.
5. Das Kurzarbeitsmodell in seiner derzeitigen Form schafft keine kurzfristige Liquidität: Wie bisher, hat der Arbeitgeber das Entgelt bzw die Pauschalsätze zu bezahlen und kann sie erst im Nachhinein mit dem Arbeitsmarktservice abrechnen. Es lässt sich zurzeit nicht abschätzen, wie lange diese Bearbeitungen (einschließlich der vorgesehenen Stichproben) dauern werden. Außerdem sind zunächst Alturlaube und Zeitguthaben zu konsumieren. Das dafür zustehende Entgelt ist vom Arbeitgeber zu tragen. Für Arbeitgeber, die wegen der Krise unter einer hohen Liquiditätsbelastung leiden, bringt die Kurzarbeit daher keine kurzfristige Erleichterung.
6. Der große Vorteil der Kurzarbeit liegt darin, dass auf eine Erholung sofort reagiert werden kann, ohne neue Arbeitskräfte suchen und einstellen zu müssen. Wiedereinstellungszusagen sind hingegen für die Arbeitnehmer nicht verbindlich.

Wie gesagt: Warten wir ab, welche weiteren Maßnahmen zum Thema Kurzarbeit und zum Thema „Unternehmenshilfe = Arbeitsplatzsicherung“ ergriffen werden. Die Lage vieler österreichischer Arbeitgeber und damit ihrer Arbeitnehmer ist unglaublich prekär. Hoffen wir alle, dass die finanzielle Unterstützung durch den Staat, also durch die Steuerzahler, so unbürokratisch, kurzfristig und großzügig sein wird, wie dies zur Rettung der Arbeitsplätze erforderlich ist. Regierung und Parlament haben versprochen, dass der politische Wille dazu vorhanden ist. In unseren Newslettern werden wir über seine konkrete Umsetzung berichten.

Mit besten Grüßen,
Roland Gerlach

GERLACH | Littler

Gerlach | Littler
Pfarrhofgasse 16/2, 1030 Wien
T +43 (0) 1 919 56 56
coronavirus@arbeitsrecht.at
www.arbeitsrecht.at | www.laborlaw.at

Diese E-Mail und ihre Anlagen gelten als vertraulich oder rechtlich geschuetzt. Wenn Sie diese Nachricht irrtuemlich erhalten haben oder nicht der beabsichtigte Adressat sind, vernichten Sie diese E-Mail sowie eventuelle Anlagen oder Kopien. Es ist Ihnen untersagt, die E-Mail, ihre Anlagen oder Kopien zurueckzubehalten, zu verteilen, offenzulegen oder die darin enthaltenen Informationen in irgendeiner Weise zu verwenden. Bitte informieren Sie uns ueber die irrtuemlich erfolgte Zusendung durch Rueckmeldung per E-Mail. Vielen Dank fuer Ihre Zusammenarbeit.

This e-mail and any attachments may be confidential or legally privileged. If you receive this message in error or are not the intended recipient, you should destroy the e-mail message and any attachments or copies, and you are prohibited from retaining, distributing, disclosing or using any information contained herein. Please inform us of the erroneous delivery by return e-mail. Thank you for your cooperation.